

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 nachstehende Verordnung beschlossen:

Tarifordnung

Schulische Tagesbetreuung der Volksschule Prambachkirchen

Gültig ab 01.08.2017

§ 1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partner und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.2 Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind Einkünfte des Vorjahres (z.B. Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Bei Veränderung der Einkommenssituation während des laufenden Jahres sind das aktuelle Monatseinkommen nachzuweisen.
- 1.3 Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind umgehend bekanntzugeben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.4 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen bis zum 1. August vor Schulbeginn nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- 2.1 Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen abgedeckt ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- 2.2 Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Fixbetrag. Er wird für das Schuljahr 10mal (September bis Juni) berechnet und versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Der Elternbeitrag wird jeweils monatlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 2.4 Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- 2.5 Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgte jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres (September).

§ 3 Beitrag und tageweise Einstufung

- 3.1 Der Beitrag beträgt:

Tage	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
1 Tag	€ 0,00	€ 0,00
2 Tage	€ 25,00	€ 70,00
3 Tage	€ 35,00	€ 98,00
4 Tage	€ 45,00	€ 126,00
5 Tage	€ 50,00	€ 140,00

- 3.2 Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung in der Gemeinde wird ab dem 2. Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung beträgt 4 % von der Berechnungsgrundlage.

§ 6 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge

Die Essensbeiträge werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen separat eingehoben.

Bastelbeitrag

Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Bastelbeiträge) von maximal € 50,00 pro Schuljahr eingehoben. Der monatliche Beitrag wird zu Schulbeginn festgelegt und gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Bastelbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

Veranstaltungsbeiträge

werden anlassbezogen eingehoben.

Betreuung in den Sommerferien

Für die Betreuung in den Sommerferien wird ein Tagessatz von € 10,00 berechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung zu den jeweiligen Ferientagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Schweitzer